

VMS
AMS

Verband der Museen der Schweiz
Association des musées suisses
Associazione dei musei svizzeri



Leihverkehr

Rahmenvertrag



Der VMS-Rahmenvertrag, sein Anhang und die Leihschein

Alles was Sie für einen fairen, berechenbaren und korrekten Leihverkehr mit Ihren Partnern benötigen.

Der VMS bietet eine schriftliche Grundlage für Ihren zukünftigen Leihverkehr an:

- juristisch korrekt aufgebaut und formuliert
- schweizweit und international anwendbar
- In vier Sprachen erhältlich
- Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten für Leihgeber und Leihnehmer

Diese Mappe beinhaltet folgende Publikationen:

- 1 Rahmenvertrag**
Grundabkommen (1 x zu erstellen; regelt die Grundlagen und bleibt in Kraft)
- 2 Anhang** zum Rahmenvertrag
(1 x zu erstellen; regelt sämtliche Abweichungen vom Rahmenvertrag und bleibt in Kraft)
- 3 Leihschein**
(Regelt die einzelnen Leihgaben von Fall zu Fall)

Sämtliche Verträge in PDF-Format sowie ergänzende Erklärungen zu jeder Klausel finden die Mitglieder online auf www.museums.ch/login

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Kultur, der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften sowie von LT Lawtank unterstützt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften
Académie suisse des sciences humaines et sociales
Accademia Svizzera di scienze umane e sociali
Academia svizra da sciences morales e socialas
Swiss Academy of Humanities and Social Sciences







LT LAWTANK

Juristische Dienstleistungen
Services juridiques
Servizi giuridici
Legal services

Impressum Autoren: Mathias Burnand, Bertrand Demierre (Sedlex-Avocats, Lausanne) | Beratung: Roman Cafilich, Caroline Calame, Nathalie Fleury, Jean-Paul Haenni, Susanne Hilpert, Bennie Priddy | Übersetzung: LT Lawtank, Bern | Redaktion: Sandra Haldi | Lektorat: Bernard A. Schüle | Gestaltung: Martina Lauterbach
Projektleitung: David Vuillaume | © 2012 Verband der Museen der Schweiz VMS und Bundesamt für Kultur BAK | ISBN 978-3-9523649-1-8 | Der Einfachheit halber wird jeweils die männliche Form verwendet; sie gilt für beide Geschlechter.

Die Verträge sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich.

Bildnachweis Vorderseite: Naturhistorisches Museum Bern*; Historisches Museum Basel*. Rückseite: Naturhistorisches Museum Bern*; Historisches Museum Basel* (*Foto: VMS, Heike Grasser).

Rahmenvertrag	1					1 x zu erstellen; regelt die Grundlagen und bleibt in Kraft
Anhang	2					1 x zu erstellen; regelt sämtliche Abweichungen vom Rahmenvertrag und bleibt in Kraft
Leihschein	3	3	3	3	3	Regelt die einzelnen Leihgaben von Fall zu Fall
Stücke						
Zeit	2012	2013	2015	2017		

Rahmenvertrag

über die temporäre Ausleihe von Sammlungsobjekten

Rahmenvertrag

vom

Datum

zwischen

Identität (Firma oder Name und Vorname der Vertragspartei A)

Strasse und Hausnummer des Sitzes oder Wohnsitzes

PLZ, Ort des Sitzes oder Wohnsitzes

Land

(nachstehend „Partei A“ genannt)

und

Identität (Firma oder Name und Vorname der Vertragspartei B)

Strasse und Hausnummer des Sitzes oder Wohnsitzes

PLZ, Ort des Sitzes oder Wohnsitzes

Land

(nachstehend „Partei B“ genannt)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Zweck und Anwendungsbereich

1.1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt alle zwischen den Parteien vereinbarten Ausleihen, unabhängig davon, ob diese speziell auf diesen Rahmenvertrag verweisen oder nicht.

1.1.2 Falls die Parteien zu einem früheren Zeitpunkt gemeinsam eine Vereinbarung geschlossen haben, die sich auf Leihgaben bezieht, oder untereinander Leihgeschäft durchgeführt haben, unterliegen diejenigen Leihgaben, bei denen die Sammlungsobjekte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rahmenvertrages noch nicht an den Leihgeber zurückgegeben worden sind, den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, allenfalls unter Vorbehalt der im Anhang aufgelisteten Leihgaben.

1.1.3 Im Falle von Abweichungen zwischen dem vorliegenden Dokument, seinem Anhang und dem Leihschein, geht letzteres allen Dokumenten vor, während der Anhang Vorrang vor diesem Dokument hat. Verweise auf die Ziffern des Rahmenvertrages gelten als Verweise auf besagte Ziffern, wie sie durch mögliche Bestimmungen des Anhangs oder des Leihscheins abgeändert werden.

1.1.4 Mit Ausnahme von Notfällen oder der schriftlichen Zustimmung des Leihgebers berechtigt der Abschluss dieses Rahmenvertrages oder eines Vertrages den Leihnehmer nicht dazu, Sammlungsobjekte zu reinigen, zu restaurieren, zu verändern, zu demontieren, sie aus ihrem Rahmen zu nehmen oder von ihrer Halterung wegzunehmen, zu kopieren, an einen anderen Ort als den vorgesehenen Verwendungsort zu bringen, die Sammlungsobjekte über eine andere als die angegebene Strecke fahren zu lassen, sie an Dritte zu verleihen oder irgendwie darüber zu verfügen.

1.2 Abschluss von Leihverträgen

1.2.1 Die Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages verpflichtet die Parteien nicht zum Abschluss von Leihverträgen.

1.2.2 Die Leihverträge werden unter der Bedingung geschlossen, dass dieser Rahmenvertrag zusammen mit den Leihscheinen den Vertrag bildet, unabhängig davon, ob diese Leihscheine auf den Rahmenvertrag verweisen oder nicht.

1.2.3 Der Abschluss eines Leihvertrages unterliegt keinen Formvorschriften.

1.2.4 Nach dem Abschluss eines Leihvertrages erstellt der Leihgeber einen Leihschein und übermittelt diesen dem Leihnehmer innerhalb von fünfzehn Werktagen, spätestens jedoch vor dem Versand der betreffenden Sammlungsobjekte, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zur Prüfung. Stellt der Leihnehmer Abweichungen zwischen seinen eigenen Unterlagen und dem erhaltenen Leihschein fest, so teilt er dies dem Leihgeber schriftlich innerhalb von fünfzehn Werktagen ab Erhalt des Leihscheines, jedoch spätestens vor dem Versand der Sammlungsobjekte, mit und gibt präzise an, um welche Abweichungen es sich handelt.

1.2.5 Wenn die Parteien innerhalb der in Ziffer 1.2.4 genannten Fristen keine Mitteilung oder Einwände erhalten, gilt die Leihgabe als zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages angenommen, zu dem der Leihschein ggf. mitgeteilte Abweichungen vorsieht, gegen die keine Einwände gemäss Ziffer 1.2.4 erhoben wurden. Falls sich die Parteien über die in Übereinstimmung mit Ziffer 1.2.4 mitgeteilten Abweichungen nicht einigen können, ist jede von ihnen berechtigt, den Leihvertrag vor Versand der betreffenden Sammlungsobjekte vorzeitig zu kündigen.

1.2.6 Besteht im Vertrag oder Rahmenvertrag eine Lücke, gelten für die Parteien der ICOM Kodex der Berufsethik und die Richtlinien der ICOM; enthalten diese keine entsprechende Regelung, so gelten zwischen ihnen die üblichen Verfahrensweisen, denen sie zugestimmt, und die Verkehrssitten, die sich zwischen ihnen etabliert haben, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Ohne anderslautende Vereinbarung, wird davon ausgegangen, dass die Parteien sich im Rahmen des Vertrages und für dessen Zustandekommen stillschweigend auf den Kodex der Berufsethik, auf die ICOM-Richtlinien und bei Fehlen entsprechender Regelungen auf alle Gebräuche und Verkehrssitten bezogen haben, von denen sie Kenntnis hatten oder hätten Kenntnis haben müssen, und die im Zusammenhang mit der Ausleihe von Sammlungsobjekten allgemein bekannt sind und von den Parteien bei derartigen Vereinbarungen im entsprechenden Bereich regelmässig beachtet werden.

1.3 Handlungsfähigkeit und Bestätigungen

1.3.1 Die Parteien und die Unterzeichner bestätigen aufgrund ihres Kenntnisstandes und nach der Vornahme der diesbezüglich notwendigen Prüfungen, einschliesslich des Kodex der Berufsethik, folgende Punkte:

- a dass sie für den Abschluss von Leihverträgen uneingeschränkt handlungsfähig sind und dass insbesondere allfällige auf sie anwendbare gesetzliche, statutarische und vertragliche Vorschriften erfüllt sind;
- b dass Abschluss und Erfüllung dieses Rahmenvertrages und der einzelnen Leihverträge von den Behörden, Organen, berechtigten Personen oder Rechtsnachfolgern – soweit erforderlich – genehmigt werden;
- c dass die Parteien die Sammlungsobjekte im Rahmen der Ausleihe und der vorgesehenen Verwendung unter Einhaltung des Kodex' der Berufsethik und der anwendbaren ICOM-Richtlinien erworben haben und behandeln werden;
- d eventuelle gesetzliche Vorschriften des öffentlichen Rechts, die lokal auf eine der Parteien anwendbar sind und die Abweichungen von den vorliegenden Vertragsbestimmungen bewirken oder die Tatsache, dass die Ausleihe teurer wird, werden der Partei im Anhang oder im Leihschein mitgeteilt, und sie werden auf ihre Folgen aufmerksam gemacht.

1.4 Begriffsdefinitionen

Im Rahmen dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe – unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen – folgende Bedeutung:

Ausleihe(n)/Leihgabe(n)/Leihvertrag/Leihverträge

Jedes Geschäft, bei dem eine der Parteien der anderen Partei zur vorgesehenen Verwendung ein oder mehrere Sammlungsobjekt(e) temporär und unentgeltlich zur Verfügung stellt, und bei dem die andere Partei dies akzeptiert und sich verpflichtet, die Sammlungsobjekte zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

Begleitperson(en)

Die Person oder die Personen, die vom Leihgeber dazu bestimmt worden ist/sind, die Verpackung, das Auspacken, das Verladen, das Entladen, die Transporte, die Umwelt- und Sicherheitsbedingungen am Lagerort und die vorgesehene Verwendung der Sammlungsobjekte zu überwachen und zu beaufsichtigen.

ICOM

Der internationale Museumsrat ICOM sowie die internationale Organisation für Museen und Museumsfachleute, die dazu berufen ist, ihn allenfalls als Nichtregierungsorganisation, die mit der UNESCO in Verbindung steht, nachzufolgen.

Kodex der Berufsethik

Der ICOM Kodex der Berufsethik, angenommen am 4. November 1986 von der 15. ICOM-Generalversammlung in Buenos Aires (Argentinien), geändert am 6. Juli 2001 von der 20. Generalversammlung in Barcelona (Spanien) unter der Bezeichnung „Ethische Richtlinien für Museen von ICOM“ und revidiert am 8. Oktober 2004 durch die 21. Generalversammlung in Seoul (Republik Korea), sowie auch die zukünftigen Vorschriften zur Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung dieses Kodex’.

Leihgeber

Die Partei (oder ihre Vertreter), die der anderen Partei ein oder mehrere Sammlungsobjekt(e) unentgeltlich zur Verfügung stellt, und zwar zur vorgesehenen Verwendung durch letztere bis zum vereinbarten Zeitpunkt.

Leihnehmer

Die Partei (oder ihre Vertreter), die von der anderen Partei unentgeltlich ein Sammlungsobjekt oder mehrere Sammlungsobjekte entleiht, um diese vereinbarungsgemäss zu verwenden und sich dazu verpflichtet, diese Sammlungsobjekte zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

Leihschein

Das schriftliche Dokument einschliesslich der darin erwähnten Zusatzvereinbarungen, das die Modalitäten einer Leihgabe zwischen den Parteien nennt. Fehlt ein solches schriftliches Dokument, insbesondere wenn eine Ausleihe vorgenommen wird, ohne dass der Leihgeber einen Leihschein erstellt hat, oder besteht eine ungelöste Meinungsverschiedenheit über den Inhalt eines Leihschein, so ersetzen oder ergänzen die unter Ziffer 1.2.6 stehenden Bedingungen dieses schriftliche Dokument bezüglich der Details, die in den vorstehenden Bedingungen nicht speziell vereinbart sind.

Notfallmassnahmen

Sofortige Rettungsmassnahmen, die grundsätzlich im Rahmen eines Notfallplans aufgrund von unerwarteten und unvorhersehbaren Umständen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit oder Unversehrtheit der Sammlungsobjekte zu gewährleisten.

Partei(en)

Im Singular die Partei A oder die Partei B, und im Plural die Partei A und die Partei B.

Rahmenvertrag

Das vorliegende Dokument und sein Anhang, der einen integrierenden Bestandteil bildet, sowie die zukünftigen Vorschriften zu deren Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung.

Richtlinien des ICOM

Die geltenden Richtlinien und Vorschriften des ICOM für Museen, insbesondere die Richtlinien des ICOM für die Abfassung von Leihverträgen, im Bereich der Dokumentation (CIDOC), im Bereich der Musikinstrumente (CIMCIM), der Bekleidung, der Erhaltung/Konservierung (ICOM-CC), der historischen Hausmuseen (DEMHIST), der Ausbildung der Personals (ICTOP), der Museumssicherheit (ICMS), sowie die zukünftigen Vorschriften zu ihrer Abänderung, Ergänzung oder Ersetzung.

Sachverständige

Die auf Vorschlag des Leihgebers mit Zustimmung des Leihnehmers zur Vornahme einer Schätzung bestimmte Person, und bei Nichtzustandekommen einer Einigung ein Kollegium aus drei Personen, von denen eine vom Leihgeber, die andere vom Leihnehmer und die dritte von den beiden ernannten Personen bestimmt wird.

Sammlungsobjekt(e)

Das Sammlungsobjekt oder die Sammlungsobjekte, das (die) Gegenstand einer Leihgabe ist (sind), zusammen mit ihrem Zubehör (Rahmen, Halterung, Verglasung, Ständer, Etikettierung etc.), das normalerweise an das Hauptsammlungsobjekt fixiert ist, sowie das zwischen den Parteien vereinbarte Zubehör.

schriftlich

Erstellt auf einem materiellen Träger und versehen mit Unterschrift der betreffenden Parteien, sowie auch Mitteilungen, die per Post, E-Mail oder Telefax von und an die Adressen gesandt werden, die im Anhang für Mitteilungen angegeben sind.

Techniker

Die Person oder die Personen, die über angemessene Qualifikationen und Berufserfahrung verfügen und vom ICOM im Rahmen der Definition der Museumsberufe zum Umgang mit den Sammlungsobjekten und der Ergreifung von Notfallmassnahmen befugt sind (insbesondere mit der Sammlung und/oder Ausstellung beauftragte(r) Konservator(in), Verantwortliche(r) für das Inventar und die Dokumentation der Objekte, Kunstwerkverwalter(in), Konservator(in), Restaurator(in), Präparator(in), Museumstechniker(in)).

Vertrag

Der gesamte Vertrag, der aus dem Rahmenvertrag und den Leihscheinen gebildet wird.

Verzollung

Die Gesamtheit der notwendigen Vorgänge, die für die Überführung der Sammlungsobjekte über die Grenze eines Landes oder aus einer Zollunion erforderlich sind, einschliesslich der Erledigung der Formalitäten im Zusammenhang der Erhebung öffentlicher Abgaben, der Ausfuhr von Kultur-, Sanitär- und Phytosanitärengütern, des Artenschutzes etc.

vorgesehene Verwendung

Zwischen den Parteien vereinbarte Verwendung der Sammlungsobjekte (oder bei Fehlen einer speziellen Vereinbarung, diejenige Verwendung, die sich aus der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung ergibt). Vorbehältlich gegenteiliger vertraglicher Bestimmungen besteht die vorgesehene Verwendung in der öffentlichen Präsentation der Sammlungsobjekte im Rahmen einer Ausstellung.

Werktag(e)

Diejenigen Tage, die am Ort der Geschäftsabwicklung nicht gesetzliche Feiertage oder arbeitsfreie Tage sind; Samstage und Sonntage gelten immer als Feier- und arbeitsfreie Tage.

wesentlicher Verstoss

Ein von einer der Parteien begangener Vertragsverstoss, durch den die andere Partei einen Schaden erleidet, oder durch den die andere Partei Gefahr läuft, dass sie die rechtmässigen vertraglichen Leistungen nicht erhält, insbesondere wenn die Vertragsverletzung derart ist, dass die Sicherheit der Sammlungsobjekte unmittelbar und tatsächlich gefährdet wurde oder wird, ausser die vertragsbrüchige Partei ein solches Ergebnis nicht vorhergesehen hat resp. dieses für eine verständige Person mit denselben Sachkenntnissen in einer gleichen Situation, ebenfalls nicht vorhersehbar gewesen wäre.

2. ABWICKLUNG DER AUSLEIHE UND VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

2.1 Dauer

2.1.1 Die Ausleihe wird für die von den Parteien bestimmte feste Dauer vereinbart. Der Abschluss eines Leihvertrages verpflichtet die Parteien nicht dazu, eine Verlängerung seiner Dauer einzugehen.

2.1.2 Wird die Dauer von den Parteien nicht anhand bestimmter Daten festgelegt, wird die Ausleihe für die ursprünglich durch die vorgesehene Verwendung bestimmte Dauer vereinbart, mit einer üblichen und angemessenen Dauer für Verpackung und Transport. Entspricht die für die Ausleihe angegebene Dauer der durch die vorgesehene Verwendung ursprünglich vorgesehenen Dauer, wird davon ausgegangen, dass eine übliche und angemessene Dauer für Verpackung und Transport hinzu kommt.

2.1.3 In jedem Falle endet die Ausleihe in folgenden Fällen:

- a Vertragsauflösung gemäss Ziffer 3.3 unten;
- b vorzeitige Beendigung gemäss den Ziffern 1.2.5 oben und 2.2.3 unten.

2.2 Bewertung

2.2.1 Die Bewertung der Sammlungsobjekte erfolgt vor deren Versand durch den Leihgeber und bedarf der Zustimmung des Leihnehmers; der Wert wird in Schweizer Währung oder in einer sonstigen frei konvertiblen Währung ausgedrückt. Wenn nicht anders vereinbart, wird der Wert im Leihschein festgehalten und gleichzeitig mitgeteilt.

2.2.2 Jede der Parteien kann schriftlich und mit den notwendigen Belegen einmal jährlich, und nach einer anfänglichen Frist von einem Jahr, eine Anpassung des genannten Werts verlangen, sofern es im Rahmen einer überjährigen Ausleihe zu einer Schwankung von mehr als 20 % kommt, und zwar zwischen dem letzten vereinbarten Schätzwert und:

- a dem Werte der betreffenden Sammlungsobjekte auf dem Kunstmarkt;
- b zwischen der an ihrem Sitz (oder Wohnsitz) geltenden gesetzlichen Währung und der zur Bewertung hinzugezogenen Währung;
- c der Addition der beiden unter lit. a) und b) aufgeführten Faktoren.

2.2.3 Erzielen die Parteien über diese neue Bewertung gemäss obenstehender Ziffer 2.2.2 keine Einigung, ist jede der Parteien berechtigt, unter Beachtung einer Frist von fünfzehn Werktagen, die vorzeitige Beendigung der Ausleihe zu erklären.

2.3 Kosten

2.3.1 Alle sich aus der Ausleihe ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Leihnehmers, d. h. insbesondere die Kosten für:

- a die Vorbereitungsarbeiten
- b die Verpackung
- c die Beförderung
- d die Spedition und den Transport
- e die Begleitpersonen
- f die Verzollung
- g die Aufrechterhaltung der Umwelt- und Sicherheitsbedingungen
- h die Lagerung
- i die Montage
- j die Versicherung etc.

2.3.2 Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung im Falle der Schwankung des Wertes auf dem Kunstmarkt oder der Währungen gemäss obengenannter Ziffer 2.2.3 gehen je zur Hälfte zu Lasten der Parteien.

2.3.3 Falls dem Leihnehmer im Interesse des Leihgebers unumgängliche aussergewöhnliche Kosten entstehen, und zwar, ohne dass er einen Vertragsverstoss begangen hat, ist der Leihgeber verpflichtet, ihm diese Kosten zu erstatten.

2.3.4 Entstehen einer der Parteien Kosten, die von der anderen zu erstatten sind, werden diese Kosten grundsätzlich vorgängig von der Partei, die sie für die andere aufwendet, geschätzt und vorher vereinbart.

2.4 Gefahrenübergang, Verlust oder Beschädigung

2.4.1 Sieht der Vertrag einen Transport von Sammlungsobjekten vor, und ist der Leihgeber nicht verpflichtet, diese an einem bestimmten Ort zu übergeben, trägt der Leihnehmer die Risiken des Verlusts, der Veränderung und Beschädigung. Diese Risiken trägt er ab demjenigen Zeitpunkt, ab dem er die Sammlungsobjekte – zur Versendung an den Leihnehmer gemäss Vertrag – an den ersten Spediteur übergibt und bis zur Rückgabe an den Leihgeber. Falls der Leihgeber verpflichtet ist, die Sammlungsobjekte an einem bestimmten Ort einem Spediteur zu übergeben, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Leihnehmer ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sammlungsobjekte an den Spediteur an besagtem Ort und bis zur Rückgabe am vereinbarten Ort.

2.4.2 In Fällen, die nicht durch Ziffer 2.4.1 abgedeckt werden, erfolgt der Gefahrenübergang auf eine der Parteien, sobald sie die Sammlungsobjekte abholt, oder, wenn sie dies nicht innerhalb nützlicher Frist tut, ab dem Zeitpunkt, an dem ihr die Sammlungsobjekte zur Verfügung gestellt werden, und zu dem sie einen Vertragsverstoss begeht, indem sie die Lieferung nicht annimmt.

2.4.3 Ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Leihnehmer haftet dieser für alle Verluste, Veränderungen oder Schäden an den Sammlungsobjekten, sofern er nicht nachweist, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat. Hat der Leihnehmer die Sammlungsobjekte für eine andere als die vorgesehene Verwendung benutzt oder es einem Dritten gestattet hat, davon Gebrauch zu machen, haftet er auch für Zufall.

2.5 Versicherungsgarantie

2.5.1 Die Sammlungsobjekte müssen in der Höhe ihres gemäss Ziffer 2.2 ermittelten Schätzwerts versichert werden, und zwar

- I entweder durch die Garantieerklärung der Aufsichtsbehörde des Leihnehmers
- II oder durch eine Versicherung.

In der Garantieerklärung oder Versicherungspolice ist der Leihgeber als Begünstigter zu bezeichnen und die Leihgabe von Nagel zu Nagel gegen alle Risiken, welcher Ursache auch immer, abzudecken, einschliesslich der Risiken der Spedition, des Transports und der Lagerung. Zulässig sind jedoch übliche Versicherungsauschlüsse, wie z. B. Schäden, die zurückzuführen sind:

- a auf normale Abnutzung oder allmählichen Verschleiss;
- b auf Kriegereignisse, innere Unruhen, Streiks, terroristische Akte;
- c direkt oder indirekt auf nukleare oder ionisierende Strahlung, auf Kernreaktion oder radioaktive Verseuchung;
- d auf Erdbeben oder Vulkanausbrüche;
- e auf Reinigung oder Restaurierung.

2.5.2 Der Leihnehmer hat die Garantieerklärung der Aufsichtsbehörde resp. die Versicherungspolice, in der der Leihgeber als Begünstigter angegeben wird, dem Leihgeber vor dem Versand der betreffenden Sammlungsobjekte, und unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zur Prüfung, vorzulegen.

2.6 Verzollung

2.6.1 Falls die Verzollung durch einen Spediteur erfolgt, wird dieser im Einvernehmen zwischen den Parteien gewählt. Der Leihgeber darf einen Spediteur ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 2.6.2 Falls die Parteien keinen Spediteur beauftragt haben,
- a kümmert sich der Leihgeber auf Kosten des Leihnehmers um die Verzollungsvorgänge bezüglich des Übertritts über die Grenze seines Sitzlandes oder der Zollunion, zu welcher das Land seines Sitzes oder Wohnsitzes gehört;
 - b kümmert sich der Leihnehmer auf eigene Kosten um alle anderen Verzollungsvorgänge. Er begleicht eventuelle öffentliche Abgaben, die im Rahmen der gesamten Verzollung erhoben werden.

2.6.3 In allen Fällen hat der Spediteur oder die mit der Verzollung beauftragte Partei insbesondere darauf zu achten, dass eventuelle Untersuchungen durch die diensthabenden Zollbeamten möglichst ausschliesslich erfolgen, bevor die Ware zum Zweck des Versandes verpackt wird resp. nachdem sie bei der Ankunft am Zielort ausgepackt wird.

2.7 Verpackung

2.7.1 Die Sammlungsobjekte sind mit geeignetem Material zu verpacken, durch das sie bestmöglich geschützt werden.

2.7.2 Der Leihgeber bereitet den Versand der Sammlungsobjekte in einer Verpackung vor, die den Bedingungen unter Ziffer 2.7.1 entspricht. Er kann hiermit einen Techniker beauftragen, falls er es für notwendig hält. Der Leihnehmer darf die Verpackung vor dem Versand der Sammlungsobjekte prüfen.

2.7.3 Bei der Rücksendung sind die Sammlungsobjekte unter der Aufsicht des Leihnehmers von einem Techniker genauso zu verpacken wie bei der Hinreise. Hierbei sind möglichst dieselben Behälter, Verpackungen, Polsterungen und sonstiges Zubehör zu verwenden, ausser wenn eine Änderung ausdrücklich vom Leihgeber genehmigt wird oder erforderlich ist, um die Bedingungen der vorstehenden Ziffer 2.7.1 zu erfüllen. Der Leihgeber darf die Verpackung vor dem Versand der Sammlungsobjekte prüfen.

2.7.4 Sämtliches Verpackungsmaterial ist während der Dauer der Ausleihe in Innenräumen zu lagern, unter geeigneten, kontrollierten und gesicherten Umweltbedingungen, geschützt vor Feuchtigkeit, Emissionen (einschliesslich Umweltverschmutzung), Schimmelpilzen und Ungeziefer. Das Verpackungsmaterial muss vor dem Beginn der Wiederverpackung unter denselben Umweltbedingungen übergeben und transportiert werden, wie sie auch dem Ort vorherrschen, wo die Sammlungsobjekte bereitgestellt werden, oder wo die vorgesehene Verwendung erfolgt.

2.7.5 Unter Vorbehalt der obenstehenden Ziffer 2.6.3 darf kein ausgeliehenes Sammlungsobjekt während seines Transports zur Prüfung ausgepackt werden; dies gilt sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise.

2.8 Transport

2.8.1 Die Parteien einigen sich gegenseitig über die Vorkehrungen bezüglich des Transports, die für die Hin- und Rückreise zu treffen sind. Der Leihgeber darf die Transportmodalitäten festlegen und einen Spediteur ablehnen, ohne hierfür zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Vorbehältlich einer gegenteiligen Vereinbarung ist es Aufgabe des Leihgebers, die Sammlungsobjekte dem Spediteur in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.8.2 Die Fahrzeuge und das Material, die für den Transport oder die Beförderung verwendet werden, müssen an ihre speziellen Aufgaben angepasst werden. Insbesondere:

- a sind sie erforderlichenfalls mit Hub- und Sicherheitsvorrichtungen auszurüsten;
- b müssen sie einen geeigneten Schutz gegen Vibrationen, Stösse, extreme Temperaturen und Feuchtigkeit bieten;
- c müssen sie über einen angemessenen Schutz gegen Diebstahl verfügen.

2.8.3 Der Transport wird von Technikern überwacht, die sich insbesondere vergewissern, dass das Umladen an den Ein- und Ausgangstüren schnell und fachgerecht erfolgt.

2.8.4 Die Partei, die die Sammlungsobjekte versendet, erstellt für die andere Partei einen möglichst detaillierten Bericht über den Zustand der Sammlungsobjekte. Der Bericht über den Zustand der Ausstellungstücke enthält eine aktuelle und genaue Beschreibung der Zusammensetzung und des Zustandes der Sammlungsobjekte sowie der Umwelt-, Verpackungs- und Transportbedingungen, sofern letztere im Leihschein nicht beschrieben sind. Dieser Bericht wird in zwei Exemplaren an die andere Partei versandt, eines vor dem Versand und unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist für die Prüfung, und das andere zusammen mit den Sammlungsobjekten.

2.8.5 Die Partei, an die die Sammlungsobjekte versandt werden, muss diese innerhalb einer, unter Berücksichtigung der Umstände, möglichst kurzen Frist prüfen oder prüfen lassen. Falls der Vertrag einen Transport der Sammlungsobjekte beinhaltet, wird die Prüfung bis zu ihrer Ankunft am Zielort verschoben. Die Empfängerpartei retourniert der anderen Partei innerhalb von drei Werktagen nach dem Auspacken ein Exemplar des Berichts über den Zustand der Sammlungsobjekte. In dieses Exemplar lässt sie schriftlich alle festgestellten Änderungen oder Abweichungen hinsichtlich des Zustandes der Sammlungsobjekte eintragen, sowie ggf. auch hinsichtlich der Umwelt-, Verpackungs- und Transportbedingungen.

2.9 Behandlung der Sammlungsobjekte, Umgebung und Sicherheit

2.9.1 Die für die vorgesehene Verwendung notwendigen Vorgänge (insbesondere der Umgang mit den Sammlungsobjekten, deren Installation und Lagerung) erfolgen durch Techniker. Der Leihnehmer ist für die sorgfältige und professionelle vorgesehene Verwendung besorgt. Er stellt einen beständigen und angemessenen Schutz der Sammlungsobjekte sicher. Diese müssen unter Vorbehalt schriftlich festgehaltener Abweichungen in demselben Zustand erhalten werden, in dem sie übergeben wurden, und der Leihnehmer muss sich bestmöglich darum kümmern.

2.9.2 Der Leihgeber bestimmt die besonderen Bedingungen bezüglich der Umgebungs- und Sicherheitsbedingungen (namentlich der Einhaltung dieser Bedingungen innerhalb der von ihm festgelegten Grenzen). Der Leihnehmer muss dem Leihgeber auf dessen Verlangen einen Bericht über den Zustand der Räumlichkeiten einreichen, der es dem Leihgeber ermöglicht, die Umgebung und die Sicherheit wie auch die logistischen Folgen, die die Ausleihe mit sich bringt, für diesen Ort zu bewerten.

In allen Fällen übernimmt der Leihnehmer:

- a den ständigen Schutz der Sammlungsobjekte, namentlich gegen Brand- oder Überschwemmungsrisiken, gegen übermässige Licht- oder Strahleneinwirkung, gegen Temperaturunterschiede oder Feuchtigkeitsschwankungen, gegen Insektenbefall oder Emissionen (einschliesslich Umweltverschmutzung) oder Beschädigung. Der Leihnehmer achtet darauf, dass die Örtlichkeiten, an denen die vorgesehene Verwendung oder die Lagerung erfolgt, den einschlägigen Vorschriften zur Verhütung von Brand und Überschwemmung entsprechen, und dass das Personal ganzheitlich auf die Anwendung von Notfallmassnahmen vorbereitet ist;
- b den Schutz der Sammlungsobjekte durch allgemein akzeptierte Kontroll- und Sicherheitssysteme während der gesamten Dauer der Ausleihe. Insbesondere muss der Leihnehmer durch Wachen, Absperrungen, Podeste, Vitrinen, elektronische Vorrichtungen etc. die Sicherheit der Sammlungsobjekte sicherstellen und gewährleisten, dass die Sammlungsobjekte vom Publikum oder nicht autorisierten Dritten nicht in Besitz genommen, berührt, verändert oder beschädigt werden. Rauchen, Essen und Trinken müssen in den Bereichen, in denen die vorgesehene Verwendung stattfindet, verboten werden.

2.9.3 Falls eine der Parteien während der Dauer der Ausleihe Notfallmassnahmen treffen muss, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Wenn die vorherige Rücksprache mit der anderen Partei gänzlich unmöglich ist und der Leihgeber seine Instruktionen somit nicht rechtzeitig erteilen kann, müssen diese Notfallmassnahmen in erster Linie dazu dienen, unverzüglich die Sicherheit herzustellen; diese Notfallmassnahmen sind zu dokumentieren. Ausser wenn es zur sofortigen Herstellung der Sicherheit absolut unvermeidbar ist, oder sofern eine schriftliche Zustimmung des Leihgebers vorliegt, dürfen diese Massnahmen zunächst nicht das Aussehen, die Beschaffenheit oder Substanz der Sammlungsobjekte langfristig beeinträchtigen. Ferner müssen die Massnahmen die anderen im Rahmen der Vertragsbedingungen eingegangenen Verpflichtungen bei einer normalen Abwicklung der Ausleihe respektieren.

2.9.4 Sobald dies vernünftigerweise möglich ist, hat der Leihnehmer den Leihgeber unverzüglich über jeden Fall des Verlusts, der Veränderung oder Beschädigung der Sammlungsobjekte sowie über alle ungewöhnlichen Umwelteinwirkungen zu informieren. Diese Sachverhalte sind in einem Zustandsbericht festzuhalten, dem eine detaillierte Aufstellung der ergriffenen oder empfohlenen Notfallmassnahmen mit Fotos beizufügen ist, und der dem Leihgeber innerhalb von zwei Werktagen zuzusenden ist. In diesen Fällen trägt der Leihnehmer die notwendigen Kosten der vom Leihgeber durchgeführten Besichtigung.

2.10 Begleitpersonen und Überwachung

2.10.1 Falls der Leihgeber bestimmt, dass die Sammlungsobjekte von Begleitpersonen begleitet werden müssen, behält er sich das Recht vor, diese zu ernennen. Die Begleitpersonen müssen Zugang zu allen Örtlichkeiten erhalten, an denen die unter ihrer Überwachung und Aufsicht durchgeführten Vorgänge stattfinden.

2.10.2 Der Leihnehmer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Reise der Begleitpersonen, u. a. deren Taggelder, Reisekosten der 2. Klasse, Verpflegungskosten sowie Unterbringungskosten in der mittleren Kategorie.

2.10.3 Der Leihgeber darf während der Dauer der Ausleihe jederzeit und ohne Vorankündigung die getroffenen Vorkehrungen bezüglich der Durchführung der vorgesehenen Verwendung, der Umwelt und der Sicherheit überprüfen, sei es während des Transports, der Lagerung oder der vorgesehenen Verwendung.

2.11 Rückgabegarantie

2.11.1 Auf Verlangen des Leihgebers muss der Leihnehmer vom Gastgeberstaat der vorgesehenen Verwendung eine ausdrückliche Garantie der Rückgabe der Sammlungsobjekte einholen, auch wenn ein solcher Schutz in den rechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates generell vorgesehen ist.

2.11.2 Durch diese Garantie muss für das Territorium, das der Rechtsordnung des Gastgeberstaates der vorgesehenen Verwendung unterliegt, eine vollständige Immunität gegen Forderungen Dritter und gegen alle Gerichtsverfahren sichergestellt werden.

2.11.3 Der Leihnehmer hat dem Leihgeber die Rückgabegarantie vor dem Versand der betreffenden Sammlungsobjekte, unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist zur Prüfung, zu übergeben.

2.12 Fotografie und Reproduktion

2.12.1 Die Sammlungsobjekte dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Leihgebers nicht anders als durch die vorgesehene Verwendung fotografiert, gespeichert, verbreitet oder im Fernsehen übertragen und kopiert oder irgendwie reproduziert werden.

2.12.2 Handelt es sich bei der vorgesehenen Verwendung um eine Ausstellung, dürfen – vorbehaltlich gegenteiliger Mitteilung und ohne Gegenleistung an den Leihgeber – nur die vom Leihgeber gelieferten Reproduktionen (namentlich Fotos, Dias, Folien oder digitale Bilder) im Katalog oder im Werbematerial der Ausstellung (einschliesslich Plakaten und Postkarten) veröffentlicht werden; diese Reproduktionen müssen dem Leihgeber am Ende der Ausleihe zurückgegeben werden. Die autorisierten Reproduktionen müssen so zur Schau gestellt werden, wie es vom Leihgeber angegeben wird, namentlich unter Angabe von Namen und Identität der Künstler, des Eigentümers, des Sammlungsobjekts, des Leihgebers sowie des Fotografen.

2.12.3 Darüber hinaus ist es Sache des Leihnehmers, im Bedarfsfall zu prüfen, ob für die Reproduktion der Sammlungsobjekte die Einholung einer vorherigen Zustimmung des Inhabers geistiger Eigentumsrechte (namentlich der Urheberrechte) erforderlich ist, und ggf. die notwendigen Schritte zur Einigung mit dem Leihgeber einzuleiten.

2.12.4 Der Leihnehmer darf keine Rechte, die unter die geistigen Eigentumsrechte fallen, an Dritte übertragen, ohne zuvor eine schriftliche Zustimmung des Leihgebers und ggf. des Inhabers dieser Rechte eingeholt zu haben.

2.12.5 Der Leihnehmer darf es der Presse gestatten, zum Zwecke der aktuellen Berichterstattung über die vorgesehene Verwendung, die Sammlungsobjekte zu fotografieren oder zu filmen. Die Dreharbeiten müssen jederzeit vom Leihnehmer überwacht werden, damit sie gemäss den Bestimmungen in obengenannter Ziffer 2.9 und in dieser Ziffer 2.12 durchgeführt werden.

2.12.6 Der Leihnehmer muss dem Leihgeber unentgeltlich zwei Exemplare der Ausstellungskataloge, aller Veröffentlichungen, Broschüren und Werbematerialien sowie aller anderen Reproduktionen der Sammlungsobjekte zur Verfügung stellen.

3. RECHTE DER PARTEIEN IM FALLE VON VERTRAGSVERSTÖSSEN

3.1 Grundsätze

3.1.1 Wenn eine der Parteien eine der ihr aus dem Vertrag entstehende Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllt hat, oder wenn die von ihr in Ziffer 1.3 gemachten Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind, verstösst sie gegen den Vertrag und ist vertragsbrüchig. Im Falle des Vertragsbruches ist die andere Partei berechtigt:

- a die in den Ziffern 3.2 und 3.3 vorgesehenen Rechte auszuüben;
- b Schadenersatz gemäss Ziffer 3.4 zu fordern.

3.1.2 Die Parteien verlieren ihren Schadenersatzanspruch nicht, wenn sie ihr Recht auf andere Art und Weise ausüben.

3.1.3 Die Partei, die einen Vertragsverstoss geltend macht, muss unter Berücksichtigung der Umstände die angemessenen Massnahmen ergreifen, um den sich aus dem Verstoss ergebenden Verlust, einschliesslich entgangenem Gewinn, gering zu halten. Vernachlässigt sie dies, ist die vertragsbrüchige Partei befugt, eine Verringerung des Schadenersatzes in Höhe des Verlusts, der hätte verhindert werden müssen, zu verlangen.

3.2 Zeitweilige Aussetzung des Versandes

3.2.1 Falls der Leihnehmer vertragsbrüchig ist, darf der Leihgeber, der die Sammlungsobjekte dem Leihnehmer noch nicht übersandt hat, deren Versand bis zur Erfüllung der Verpflichtungen aussetzen.

3.2.2 Der Leihgeber teilt dies dem Leihnehmer schriftlich mit.

3.3 Vertragsauflösung

3.3.1 In folgenden Fällen darf die nicht vertragsbrüchige Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst erklären:

- a falls die durch die andere Partei begangene Nichterfüllung der ihr aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen oder die Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder der irreführende Charakter, der von ihr in obengenannter Ziffer 1.3 gemachten Angaben, einen wesentlichen Verstoss darstellt; oder
- b in den anderen Fällen innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen ab Versand der schriftlichen Mitteilung, oder wenn die andere Partei erklärt, dass sie [ihre Verpflichtungen] innerhalb der so gesetzten Frist nicht erfüllen wird,
 - I wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, oder
 - II wenn sie nicht auf ihre eigenen Kosten angemessene Massnahmen ergreift, damit die Ausleihe zu Bedingungen und Kosten für die andere Partei stattfinden kann, die ganz klar denjenigen entsprechen, die gegolten hätten, wenn die von ihr in Ziffer 1.3 gemachten Angaben richtig, vollständig und nicht irreführend gewesen wären.

3.3.2 Die nicht vertragsbrüchige Partei gibt dann mit sofortiger Wirkung die Sammlungsobjekte zurück bzw. erhält diese mit sofortiger Wirkung zurück. Die betreffenden Sammlungsobjekte sind vom Leihnehmer am vom Leihgeber bestimmten Ort zu übergeben.

3.3.3 Falls die durch eine der Parteien begangene Nichterfüllung in Bezug auf eine Leihgabe nur bezüglich gewisser Sammlungsobjekte einen wesentlichen Vertragsverstoss darstellt, kann die andere Partei den Vertrag als aufgelöst erklären:

- a für die von der Nichterfüllung betroffenen Sammlungsobjekte;
- b für die Gesamtheit der Leihgaben, vorausgesetzt dass dies innerhalb angemessener Frist erfolgt, und wenn die betreffende Nichterfüllung der anderen Partei ernsthaft Gründe zu der Annahme gibt, es werde in Bezug auf gegenwärtige und zukünftige Verpflichtungen zu einem wesentlichen Verstoss kommen;
- c für alle oder einen Teil der Leihgaben, wenn diejenigen Teile der Leihgaben, die nicht von der Kündigung betroffen sind, aufgrund ihres Sachzusammenhangs nicht zum vorgesehenen Zweck verwendet werden können.

3.4 Schadenersatz

3.4.1 Der Schadenersatz für den von einer Partei begangenen Vertragsverstoss entspricht der Höhe des entgangenen Gewinns der anderen Partei infolge des Verstosses und dem von ihr erlittenen Verlust, der sich insbesondere aus folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- a Im Falle des Totalverlustes der Sammlungsobjekte, für die der Leihnehmer haftet, hat dieser dem Leihgeber den gemäss vorstehender Ziffer 2.2. festgestellten Schätzwert zu entrichten. Wurde dieser Schätzwert nicht gemäss Ziffer 2.2 festgestellt, wird er auf Kosten der Parteien von Sachverständigen ermittelt.
- b Im Falle teilweiser Beschädigung der Sammlungsobjekte, für die der Leihnehmer haftet, hat dieser dem Leihgeber die Kosten der Restaurierung und Wertminderung der Sammlungsobjekte zu entschädigen, welche von Sachverständigen auf Kosten des Leihnehmers zu ermitteln sind.
- c Eine angemessene Entschädigung für ihre Gerichtskosten und Aufwendungen ist geschuldet.

3.4.2 Der Schadenersatz darf nicht höher sein als der erlittene Verlust/Schaden und der entgangene Gewinn, welche die vertragsbrüchige Partei zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vorausgesehen hatte oder hätte voraussehen müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, inwiefern sie, über die möglichen Folgen des Vertragsverstosses Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

3.5 Retentionsrecht und ähnliche Rechte

3.5.1 Ungeachtet der dem Leihgeber in Ziffer 3.2 gewährten Rechte stehen den Parteien zur Sicherung der Zahlung oder der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche keinerlei vertragliche oder gesetzlichen Retentions-, Pfand- oder sonstige Vorzugsrechte an den Ausstellungsgegenständen zu. Ggf. verzichten sie und veranlassen ihre Vertreter und Hilfspersonen zum Verzicht auf jegliche solche Rechte.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Mitteilungen

4.1.1 Gegenseitige Mitteilungen oder Zustellungen der Parteien erfolgen durch Kommunikationsmittel und sind an die im Anhang bestimmten Adressen zu versenden. Sind im Anhang keine Adressen bestimmt, gilt diejenige Adresse, die im Kopfteil dieses Dokuments aufgeführt ist.

4.2 Immunität

4.2.1 Ungeachtet der Wirkungen einer gemäss obengenannter Ziffer 2.11 eingereichten Rückgabegarantie gilt folgende Bestimmung: Falls einer der Parteien das gesetzliche Recht zusteht, im Rahmen der Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen für sich selbst oder ihr Vermögen eine Freistellung von der Gerichtsbarkeit oder von der Zwangsvollstreckung zu beanspruchen, verzichtet sie im Rahmen des aufgrund des anwendbaren Gesetzes Zulässigen darauf.

4.3 Nichtigkeit oder Unmöglichkeit

4.3.1 Stellt sich heraus, dass eine Bestimmung dieses Vertrages unmöglich ist oder wird resp. dass sie gegen eine zwingende gesetzliche Bestimmung verstösst, berührt dies nicht seine Gültigkeit. Die sich aus dieser unmöglichen oder rechtswidrigen Bestimmung ergebende Lücke des Vertrages wird so ausgefüllt, dass sie den Sinn und Zweck der unmöglichen oder rechtswidrigen Bestimmung unter Berücksichtigung der in Ziffer 1.2.6 aufgeführten Grundsätze so weit wie möglich entspricht.

4.4 Auf den Vertrag anwendbares Recht und zuständige Gerichte

4.4.1 **Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.**

4.4.2 Die ausschliesslichen Gerichtsstände für alle Arten von Verfahren bezüglich dieses Vertrags befinden sich am Sitz oder Wohnsitz jeder auf der ersten Seite dieses Rahmenvertrages aufgeführten Partei. Falls nur eine der Parteien ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz hat, befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Arten von Verfahren, wie auch der Gerichtsstand für Beteiligungen, an dem in der Schweiz gelegenen Ort des Sitzes der anderen Partei.

Für die Partei A:

.....
Ort, Datum

.....
Identität (Firma oder Name und Vorname der Partei A)

.....
Unterschrift(en) des (der) Bevollmächtigten

.....
Name(n) und Vorname(n) der (des) Unterzeichner(s)

Für die Partei B:

.....
Ort, Datum

.....
Identität (Firma oder Name und Vorname der Partei B)

.....
Unterschrift(en) des (der) Bevollmächtigten

.....
Name(n) und Vorname(n) der (des) Unterzeichner(s)

Anhang zum Rahmenvertrag

Sie können jegliche Veränderung des Rahmenvertrags
in diesem Anhang aufnehmen.

Anhang zum Rahmenvertrag

vom

.....
Datum

zwischen

.....
Identität (Firma oder Name und Vorname der Vertragspartei A)

.....
Strasse und Hausnummer des Sitzes oder Wohnsitzes

.....
PLZ, Ort des Sitzes oder Wohnsitzes

.....
Land

(nachstehend „Partei A“ genannt)

und

.....
Identität (Firma oder Name und Vorname der Vertragspartei B)

.....
Strasse und Hausnummer des Sitzes oder Wohnsitzes

.....
PLZ, Ort des Sitzes oder Wohnsitzes

.....
Land

(nachstehend „Partei B“ genannt)

A Allgemeines

A.1 Dieser Anhang bildet integrierenden Bestandteil des von den Parteien unterzeichneten Rahmenvertrages. Die im Rahmenvertrag stehenden Definitionen sind soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf diesen Anhang anzuwenden.

A.2 Dieser Anhang ersetzt allfällige frühere Anhänge.

A.3 Gemäss Ziffer 1.1.2 unterliegen die Leihgaben, bei denen die ausgeliehenen Sammlungsobjekte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenvertrages noch nicht an den Leihgeber zurückgegeben worden sind, den Bedingungen des Rahmenvertrages. Vorbehalten sind folgende Leihgaben:

.....

A.4 Gemäss Ziffer 1.3.1 Buchstabe d) des Rahmenvertrages handelt es sich bei den lokal auf eine der Parteien anwendbaren öffentlichrechtlichen Bestimmungen, die von dem Vertrag abweichen oder die Ausleihe kostenaufwendiger machen, um folgende:

Für die Partei A:

.....
Gesetzliche Bestimmungen

.....
Folgen

Für die Partei B:

.....
Gesetzliche Bestimmungen

.....
Folgen

A.5 Gemäss Ziffer 1.4 handelt es sich bei der vorgesehenen Verwendung um eine öffentliche Präsentation der Sammlungsobjekte im Rahmen einer Ausstellung, ausser wenn nachstehend oder in den Leihscheinen eine andere Verwendung angegeben ist:

B Versicherungsgarantie

B.1 Gemäss Ziffer 2.5 des Rahmenvertrages wird der Schätzwert der Sammlungsobjekte zu 100 % vom Leihnehmer bei einer Versicherung versichert, ausser wenn die nachfolgenden Bestimmungen abweichend ausgefüllt werden.

B.2 Für die Partei A:

Wenn Partei A Leihnehmerin ist, wird der Schätzwert der ausgeliehenen Sammlungsobjekte zu folgenden Prozentsätzen abgesichert:

..... % durch eine Versicherung;

..... % durch die Garantieerklärung der Vormundschaftsbehörde; diese bitte bezeichnen:

B.3 Für die Partei B:

Wenn Partei B Leihnehmerin ist, wird der Schätzwert der ausgeliehenen Sammlungsobjekte zu folgenden Prozentsätzen abgesichert:

..... % durch eine Versicherung;

..... % durch die Garantieerklärung der Vormundschaftsbehörde; diese bitte bezeichnen:

C Adressen

C.1 Jede der Parteien kann die nachfolgenden Adressen mittels nachfolgender schriftlicher Mitteilung an die andere Partei abändern. Wird die für Postsendungen bestimmte Adresse nicht ausgefüllt, gilt die in der Kopfzeile dieses Anhangs angegebene Adresse. Werden die Angaben zu den andern Kommunikationsmedien nicht ausgefüllt, so gelten diese nicht.

C.2 Für die Partei A:

Zustellung gemäss Ziffer 4.1 des Rahmenvertrages

Post

Telefax

E-Mail

Kontaktperson

Kontaktperson

Funktion

Telefon

E-Mail

C.3 Für die Partei B:

Zustellung gemäss Ziffer 4.1 des Rahmenvertrages

Post

Telefax

E-Mail

Kontaktperson

Kontaktperson

Funktion

Telefon

E-Mail

D Fotografie und Reproduktion

D.1 Vom Leihgeber gelieferte Darstellungen (insbesondere Fotografien, Dias, Folien oder digitale Bilder) dürfen gemäss den nachstehenden Angaben, vorbehaltlich der Rechte Dritter gemäss Ziffer 2.12.3 des Rahmenvertrages, ohne Gegenleistung an den Leihgeber benutzt werden. Die zutreffenden Kästchen sind anzukreuzen. Im Falle mehrdeutiger oder bei nicht erfolgter Wahl gilt die Standardauswahl:

	Zulässig	Nicht zulässig	Standard- auswahl
Ausstellungskatalog			zulässig
Sonstige Kataloge/Veröffentlichungen			nicht zulässig
Presseaufnahmen			nicht zulässig
Karten/Postkarten			zulässig
Ausstellungsplakate			zulässig
Videos-DVD			nicht zulässig
Aufnahmen (Film, Fernsehen)			nicht zulässig
Sonstige Speicherungen und Bildverarbeitung			nicht zulässig
Werbeartikel (z.B. T-Shirts, Kalender, Souvenirs etc.)			nicht zulässig
Sonstige:			
.....			nicht zulässig
.....			nicht zulässig
.....			nicht zulässig
.....			nicht zulässig
.....			nicht zulässig

E Besondere Bestimmungen

Für die Partei A:

.....
Ort, Datum

.....
Identität (Firma oder Name und Vorname der Partei A)

.....
Unterschrift(en) des (der) Bevollmächtigten

.....
Name(n) und Vorname(n) der (des) Unterzeichner(s)

Für die Partei B:

.....
Ort, Datum

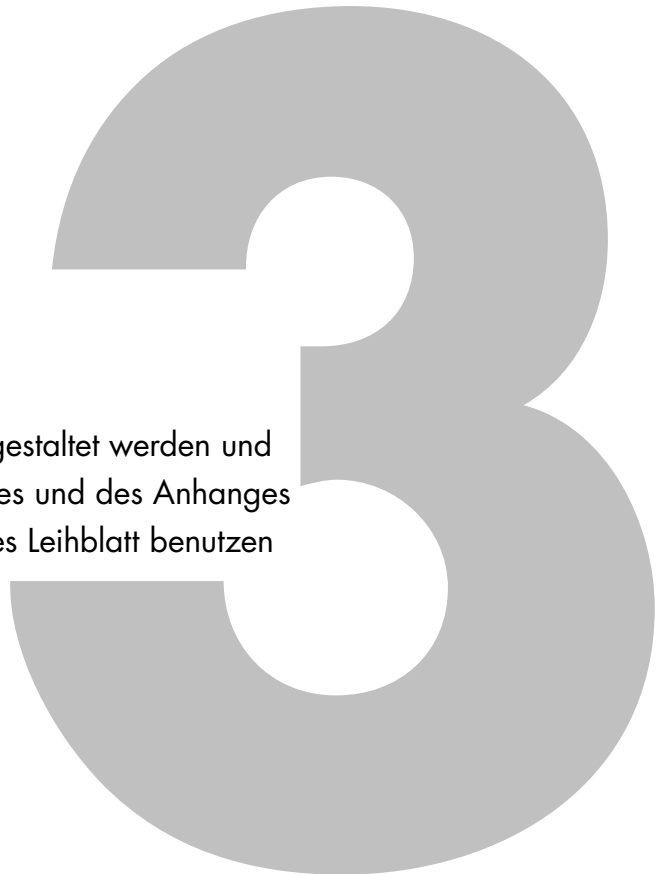
.....
Identität (Firma oder Name und Vorname der Partei B)

.....
Unterschrift(en) des (der) Bevollmächtigten

.....
Name(n) und Vorname(n) der (des) Unterzeichner(s)

Leihschein

Der Leihschein kann inhaltlich frei ausgestaltet werden und die Bestimmungen des Rahmenvertrages und des Anhanges abändern. Sie können Ihr gewöhnliches Leihblatt benutzen resp. anpassen.



Leihschein

für die temporäre Ausleihe von Sammlungsobjekten

Leihgeber

1

Identität des Leihgebers (Firma oder Name und Vorname)

2

Name der verantwortlichen Person (Name, Vorname, Funktion)

3

Adresse des Leihgebers (Sitz oder Wohnsitz, für Transport siehe Ziffer 34)

4 Kontakt gemäss Angaben im Anhang zum Rahmenvertrag, oder

Telefon & Telefax

E-Mail

Leihnehmer

5

Identität des Leihnehmers (Firma oder Name und Vorname)

6

Name der verantwortlichen Person (Name, Vorname, Funktion)

7

Adresse des Leihnehmers (Sitz oder Wohnsitz, für Transport siehe Ziffer 34)

8 Kontakt gemäss Angaben im Anhang zum Rahmenvertrag, oder

Telefon & Telefax

E-Mail

Vorgesehene Verwendung

- 9 Öffentliche Präsentation im Rahmen einer Ausstellung
Andere wie folgt:

Beschreibung der Verwendung

10

Bezeichnung, Ort der Ausstellung

11

Kurator/Verantwortliche Person

12

Dauer der Ausstellung/Verwendung von I bis

13

Allfällige weitere Stationen unter Verantwortung des Leihnehmers (Identität der Institution, Dauer)

14

Dauer der Ausleihe von I bis

Beschreibung des ausgeliehenen Sammlungsobjekts

15 gemäss beiliegender Liste
 wie folgt:

16

Bezeichnung

17

Beschreibung/Provenienz

18

Urheber/Ausführender/Marke

19

Titel

20

Jahr/Datierung

21

Material/Technik

22

Masse

23

Anzahl der Stücke (bei Serien)

24

Inventarnummer

25

Technische Besonderheiten

26

Spezifische Anforderungen an die Umgebung

27

Versicherungswert (Währung und Betrag)

Temperatur: °C

Luftfeuchtigkeit: %

Licht:

..... :

Versicherung

28 gemäss Angaben im Anhang zum Rahmenvertrag
gemäss Versicherungszertifikat/beigelegter Garantie
wie folgt:

29

.....
Versicherungsgesellschaft/Vormundschaftsbehörde, Kontaktperson

30

.....
Deckung Versicherungswert/Ersatzwert/Restaurierungskosten

31

.....
Versicherungsdauer/Garantie von | bis

32 Wird das Objekt ins Ausland transferiert, unterbreitet der Leihnehmer eine
schriftliche Rückgabegarantie des Gastlandes:

Nein] Ja, abzuliefern bis spätestens

Zustandsbericht

33 gemäss beiliegender Beschreibung
wird vom Leihgeber nachgereicht
wie folgt:

.....
Zustand der Stücke und des Zubehörs, Angaben zu möglichen Schäden, fehlende Stücke, Abnutzungen,
Risse, Verschmutzungen, frühere Restaurierungen und deren Lokalisierung

Transport

34 Übergabe an:

Transporteur/Spediteur

Ort und Datum

Rückgabe durch:

Transporteur/Spediteur

Ort und Datum

35

Vorgaben zur Verpackung usw.

Fotos/zur Verfügung gestellte Reproduktionen

- 36 Ektachrom/Diapositiv anbei
 Ektachrom/Diapositiv verfügbar
 Digitales Bildmaterial (min. 300dpi) anbei
 Digitales Bildmaterial (min. 300dpi) verfügbar

Falls kein Kästchen angekreuzt ist, stellt der Leihgeber kein Bildmaterial zur Verfügung

37 Verwendungseinschränkungen

gemäss Angaben im Anhang zum Rahmenvertrag
wie folgt:

Erlaubte Verwendungen (ausser eines der »nicht erlaubt«-Kästchen ist angekreuzt)

- Katalog nicht erlaubt
Ausstellungsplakat nicht erlaubt
Karten/Postkarten nicht erlaubt

Andere

Ausdrücklich untersagte Verwendungen (ausser eines der »erlaubt«-Kästchen ist angekreuzt)

- Weitere Publikationen erlaubt
Pressematerial erlaubt Videos/DVD erlaubt Merchandising erlaubt

Andere

Beilagen

38 Beilagen, die einen integrierten Bestandteil zum Leihschein bilden:

- Beschreibung des ausgeliehenen Sammlungsobjekts (Ziffer 15)
- Versicherungszertifikat, Garantie (Ziffer 28)
- Rückgabegarantie (Ziffer 32)
- Zustandsbericht (Ziffer 33)
- Fotos/Reproduktionen (Ziffer 36)
- Andere:

Beschreibung der Beilage(n)

Weitere Bedingungen

39

Beschreibung weiterer Bedingung(en)

Dieser Leihschein ist Teil des gegebenenfalls zwischen dem Leihgeber und dem Leihnehmer geschlossenen **Rahmenvertrags für die temporäre Ausleihe von Sammlungsobjekten** des VMS oder der ihnen bekannten und von ihnen akzeptierten Bestimmungen, auf die sie sich in Ergänzung dieses Leihscheins beziehen, wenn zwischen ihnen noch kein solcher Rahmenvertrag unterschrieben wurde.

Ausserdem gelten für diese Ausleihe die Standards und Normen von ICOM für Museen, insbesondere die ethischen Richtlinien der ICOM, die Richtlinien der ICOM für die Verfassung eines Leihvertrages betreffend Dokumentation (CIDOC), Musikinstrumente (CIMCIM), Kostüme, Konservierung (ICOM-CC), Museen in historischen Gebäuden (DEMHIST), Personalschulung (ICTOP) und „Museum Security“ (ICMS), sowie alle zukünftigen Bestimmungen zu deren Berichtigung, Ergänzung oder Ersetzung.

Für den Leihgeber:

.....
Ort, Datum

.....
Identität (Firma oder Name und Vorname des Leihgebers)

.....
Unterschrift(en) des (der) Bevollmächtigten

.....
Name(n) und Vorname(n) der (des) Unterzeichner(s)

Für den Leihnehmer:

.....
Ort, Datum

.....
Identität (Firma oder Name und Vorname des Leihnehmers)

.....
Unterschrift(en) des (der) Bevollmächtigten

.....
Name(n) und Vorname(n) der (des) Unterzeichner(s)



Verband der Museen der Schweiz VMS

c/o Landesmuseum Zürich
Postfach, CH-8021 Zürich
Telefon +41 44 218 65 88
Fax +41 44 218 65 89
info@museums.ch
www.museums.ch

